



AD/11695/2015

07.05.2019

Übertragung Berechtigung zur Unterfertigung von Schriftstücken an Gemeindebedienstete gemäß § 55 Abs. 6 TGO

Gemäß § 55 Abs. 6 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO – in der gültigen Fassung, berechtigt der Bürgermeister der Gemeinde Weerberg die Gemeindeamtsbediensteten

- Schößer Eva
- Hofer Sandra und
- Schiffmann Albin
- Sprenger Martin
- Sponring Stefanie
- Kneringer Thomas

folgende Dokumente zu unterfertigen:

- Ladung Bauverhandlung, Verständigung Ergebnis Beweisaufnahme (Parteiengehör)
- Beilagen wie Einreichplan, Lageplan, Baubeschreibung usw. die einem Baubewilligungsbescheid zugrunde liegen (Auflagestempel, Genehmigungsstempel). Davon nicht betroffen ist die Baubewilligung selbst.
- Verbesserungsaufträge und Erinnerungsschreiben über fehlende Unterlagen in Bauverfahren
- Kundmachungen, Wahlkarten, Stimmkarten für Wahlen zum Nationalrat, Tiroler Landtag, Gemeinderat, Bundespräsidenten, EU-Wahl und diverse Volksbefragungen.

Weiteres wird AL Schiffmann Albin und Kneringer Thomas für folgende Unterfertigungen berechtigt: Flächenwidmungsplanbestätigungen mit dazugehörigem Kostenbescheid sowie Grundteilungsurkunden (Einreichplanunterlagen) die einer Grundteilungsbeurteilung oder einer Grundteilungs-Negativbestätigung zugrunde liegen.

An der Amtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 03.10.2019 bis 18.10.2019.

Der Bürgermeister
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 02.10.2019